

*Newsletter*  
01 / 2021

28. April 2021

## «Der persönliche Meinungsaustausch bleibt zentral»

Schon mehr als ein Jahr hat uns Corona im Griff. Seit Ende März 2020 regelt im Kanton Luzern eine Notverordnung die politischen Rechte. Der Regierungsrat hat sie für die Zeit der Pandemie erlassen. Wie bewährt sie sich? Kathrin Graber, Leiterin der Abteilung Gemeinden, blickt zurück – und nach vorne.

*Am 24. März 2020 trat die «Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge der Covid-19-Epidemie» in Kraft. Im Vergleich zu anderen Kantonen war Luzern sehr schnell in der Umsetzung. Bewährt sich das Regelwerk?*

*Kathrin Graber:* Nach mehr als einem Jahr können wir sagen: Wir haben sehr schnell reagiert und sind schnurgerade ins Ziel gelaufen – wie in einem Sprintrennen. Bei der Vorbereitung und Umsetzung der Verordnung des Regierungsrates legten wir grossen Wert auf Praxisbezogenheit. Wir reagierten direkt auf aktuelle Anfragen von Gemeinden und Gemeindeverbänden und standen laufend im Austausch mit dem Verband Luzerner Gemeinden sowie dem Gemeindeschreiber- und Geschäftsführerverband. All das floss in die Verordnung ein. Sie ist das Resultat einer ergiebigen und pragmatischen Kooperation und bewährt sich sehr.

*Wegen der Pandemie fanden vorübergehend keine Gemeindeversammlungen mehr statt. Sie sind der Grundpfeiler unserer Demokratie...*

Grundsätzlich bestehen seit Beginn Sonderregelungen für Versammlungen von Exekutive und Legislative. Mit der Verordnung hat der Regierungsrat die Voraussetzung geschaffen, dass Gemeinden in eigener Verantwortung entscheiden können, ob sie eine Versammlung durchführen oder an der Urne abstimmen lassen wollen. Gemeinden handhaben dies unterschiedlich. Nach wie vor machen viele von der Möglichkeit Gebrauch und führen Urnenabstimmungen durch. Jene, die an Gemeindeversammlungen festhalten, richten sich nach unseren Richtlinien für das Schutzkonzept. Diese haben wir im Austausch mit der Dienststelle Gesundheit und Sport erstellt. Sie sind auch Basis für die Schutzkonzepte von Sitzungen der Gemeindeparlamente. Zudem ermöglichen sie, dass Gemeinden nicht einzelne Bewilligungen für die Durchführung einholen müssen.

*Kommunale Abstimmungen an der Urne statt an der Gemeindeversammlung: Funktioniert das?*

Es funktioniert gut. Allerdings ist feststellbar, dass eine Urnenabstimmung eine andere Dynamik entwickeln kann. Ich habe den Eindruck, dass es für gewisse Geschäfte einfacher ist, an einer Gemeindeversammlung eine Mehrheit zu finden. Weil hier vor der Abstimmung ein mündlicher Austausch stattfindet. Er dient dem Meinungsbildungsprozess. Zudem ist es noch möglich, gestützt darauf ein Projekt anzupassen. Die Überzeugungsarbeit erfolgt bei

einer Urnenabstimmung auf anderem Weg. Generell ist festzuhalten, dass der persönliche Meinungsaustausch während einer Pandemie erschwert ist oder sogar ganz wegfällt.

*Blicken wir nochmals zurück: Herausfordernd waren auch die Gemeinderatswahlen von Ende März 2020.*

Der Regierungsrat musste eine schwierige Entscheidung fällen. Können die Wahlen trotz Corona ordnungsgemäss durchgeführt werden? Viele Fragen standen im Raum: Lassen sich genügend Urnenbüromitglieder aufbieten? Sind Kontrollarbeiten und das Vieraugenprinzip mit den Abstandsregeln vereinbar? Der Kanton Tessin hat mit Blick auf diese Unsicherheiten seine Wahlen sogar um ein Jahr verschoben. Wir haben sie durchgeführt, allerdings mit einigen Anpassungen. So verlängerten wir die Frist für die Erhaltung der Ergebnisse, der Termin des zweiten Wahlgangs wurde um einen Monat verschoben. Zudem haben wir Empfehlungen abgegeben, wie der Schutz der Urnenbüromitglieder sichergestellt werden kann. Letzten Endes gingen die Wahlen reibungslos über die Bühne. Dank des grossen Efforts aller Beteiligten.

*Die Pandemie hält an, die Notverordnung gilt immer noch. Nach wie vor gibt es für die Genehmigung von Budgets und Rechnungen verlängerte Fristen.*

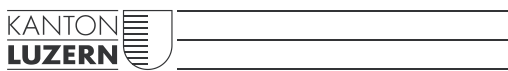
Statt bis Ende Juni muss die Rechnung der Einwohnergemeinde bis am 31. Dezember genehmigt sein. Das gilt auch dieses Jahr. Korporationen können ihren Voranschlag bis 31. Oktober vorlegen, normalerweise gilt die Frist bis Ende April. Für die Genehmigung der Rechnung haben sie ebenfalls bis Ende Jahr Zeit.

*Neben all dem Negativen der Pandemie sind doch auch einige positive Effekte feststellbar. Welche sehen Sie?*

Mit Blick auf die Verwaltungsarbeit konnten die Gemeinden viel Erfahrung mit dem Homeoffice sammeln. Sie sehen, wo es sich bewährt und wo es an seine Grenzen stösst. Zudem haben sie festgestellt, welche Dienstleistungen sie online zur Verfügung stellen können. Das werden sie wohl auch in Zukunft nutzen – oder diese Möglichkeiten gar ausbauen.

Mit Blick auf den Abstimmungsprozess wurde man sich wieder bewusst, welche Vorteile eine Gemeindeversammlung haben kann und wie wichtig der persönliche Austausch für die Meinungsbildung vor einer Abstimmung ist.

**Gespräch David Koller**



Justiz- und Sicherheitsdepartement

**Abteilung Gemeinden**

Bundesplatz 14

6002 Luzern

Telefon 041 228 64 83

gemeinden@lu.ch